

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Frau Stadträtin
Susanne Schaper

Datum 10.11.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-406/2020
Ihr Schreiben vom 14.10.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-406/2020 - Grünschnittmaßnahme Schloßberg 9

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wurden die Grünschnittmaßnahmen durch Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung durchgeführt?

Die Grünschnittarbeiten wurden durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes ausgeführt.

2. Wurden die Grünschnittmaßnahmen durch Mitarbeiter:innen eines städtischen Betriebes durchgeführt?

Nein.

3. Bei Verneinung von Frage 1 und 2: Ist der Stadtverwaltung bekannt, durch wen die Maßnahmen durchgeführt wurden?

Ja, siehe Punkt1.

4. Welche Gründe gab es für den radikalen Rückschritt des Weines?

Im entsprechenden Bereich waren seit langem keine Begutachtung sowie Unterhaltungsarbeiten an der Stützmauer mehr möglich, da diese weitestgehend von abgestorbenen Altranken überdeckt war. Lediglich die obersten Ranken zeigten noch Begrünung.

Im Zuge einer Bauwerksprüfung und nachfolgenden Unterhaltungsarbeiten an der Mauerwerksverfugung wurde die Ansichtsfläche der Mauer in Teilbereichen freigeschnitten.

5. Wieso erfolge keine Absprache mit den Eigentümern des Grundstückes Schloßberg 9?

Da das Tiefbauamt Baulastträger des Bauwerkes ist und bisher keinerlei Pflegeschnittarbeiten am Rankbewuchs der Ansichtsfläche der Stützwand vom Grundstücksanlieger vorgenommen wurden, war man der Annahme, dass zumindest der Schnitt an der Ansichtsfläche in Verantwortung des Tiefbauamtes liegt.

6. Wer ist Eigentümer der Außenseite der besagten Mauer?

Die gesamte Stützmauer ist in Baulast des Tiefbauamtes.

7. Entspricht es den gesetzlichen Vorschriften den Grünschnitt in dieser Weise durchzuführen?

Der Grünschnitt wurde außerhalb der Wachstumsperiode sowie in Übereinkunft mit den Vorschriften für die Prüfung bzw. Überwachung von Ingenieurbauwerken, welche eine uneingeschränkte in Augenscheinnahme erfordert, durchgeführt.

Weiterhin wurde bewusst auf das komplette freischneiden der Mauer verzichtet, um vor allem die im Bereich der Mauerschräge befindlichen Hauptarme des Weines zu erhalten.

Auf Grund des gänzlich fehlenden Pflegeschnitts und der damit starken Verwachsungen zwischen den Ranken war es jedoch nicht möglich die Nebenarme vom Totholz freizuschneiden und zu erhalten, da dessen Verlauf nicht nachzuverfolgen noch zu selektieren waren.

8. Entspricht es den gesetzlichen Vorschriften (vgl. §910 BGB) den Grünschnitt durchzuführen, ohne dem Eigentümer der Pflanzen eine angemessene Frist zur Beseitigung zu geben?

Laut BGB hätte dem Eigentümer des Rankbewuchses eine Frist zum Beseitigen des Rankbewuchses gegeben werden können. Dies ist aus dem in Punkt 5 genannten Gründen aber nicht vollzogen worden.

Es wird eine Übereinkunft mit dem Grundstücksanlieger angestrebt in der die Pflege und Ausdehnung des Bewuchses dahingehend geregelt werden soll, dass neben einer lichten Begrünung eine weitgehend uneingeschränkte Bauwerkskontrolle sowie Unterhaltungsarbeiten möglich sind.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister